



# Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920  
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11  
in der Funktion des persistent objector  
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 28 vom 05. März 2022

## Öffentliche Bekanntmachung

[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

### Kennzeichenpflicht als Militärpolizei

**Die POLIZEI als** bewaffnetes Organ der Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m GG Art. 37) firmiert als Wortmarke „**POLIZEI**“ seit 01. August 2006 markenschutzrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt München unter der Registernummer 302 43 782 in den Waren-/Dienstleistungsklassen 9, 16 und 38 für:

*„Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen; Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); E-Mail-Datendienste“*

Die Wortmarke „POLIZEI“ wurde in Absprache der Innenminister und -senatoren der BRD-Bundesländer als Lizenzmarke am 04. September 2002 angemeldet. Lizenzinhaber ist der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, 80539 München.

**Die POLIZEI** der Bundesrepublik Deutschland und der s.g. Länder sind keine Beamten des Preußischen Staates.

**Die POLIZEI** unterliegt der Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. GG Art. 37). Ihre Befugnisse sind ausschließlich im Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl.1910 S. 107), Haager Landkriegsordnung (HLKO) begrenzt.

**Die Preußischen Beamten** werden durch das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen gem. der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Art. 52 ernannt, entweder unmittelbar oder in seinem Auftrag durch die oberen Behörden.

**Die Preußischen Schutzpolizeibeamten** erhalten grundsätzlich eine Anstellung auf Zeit (12 Jahre). (Gesetz vom 16. August 1922 ; GS.251)

**Der Preußische Beamte** erhält in der Regel eine Bestallung und er hat den Eid auf die Verfassung des Freistaats Preußen Art. 78 zu leisten:

*“Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.“*

Allein diese Preußischen Beamten vertreten als Hoheitspersonen den Preußischen Staat und haben die Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen auszuüben!

**Für die „POLIZEI“** der BRD auf Preußischem Staatshoheitsgebiet gilt ausdrücklich die Haager Landkriegsordnung -ius cogens (!) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107):

Art. 1 [Begriff des "Heeres"] Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen: 1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3. daß sie die Waffen offen führen und 4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" einbegriffen.

**Daher besitzen POLIZEI-Dienstleister mit Symbolen der BRD auf preußischem Staatshoheitsgebiet keine Staatsgewalt und sind als Militärpolizei zu kennzeichnen!**

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Staatsordnung gültig.